

Finanzamt Österreich
Dienststelle Sonderzuständigkeiten – Spenden
Postfach 222
1000 Wien

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf
Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 04.05.2023

Geschäftszahl: K 28/23

Fachbereich Spendenbegünstigungen

**Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:
Geschäftszahl**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Mag. Dagmar Binder
E-Mail: d.binder@bmf.gv.at
Tel.: 050 233-518588

Retouren an: 1000 Wien, Postfach 222 - DST Nr. 10

OMO Child Äthiopien, Austria
Ebner-Platz 1
4060 Leonding

Spendenbegünstigungsbescheid

für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG

Dem Antrag des Vereins „OMO Child Äthiopien, Austria“ vom 21.03.2023, auf Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG wird stattgegeben und festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG vorliegen und der Antragsteller mit Wirksamkeit ab 04.05.2023 zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG gehört.

Die Registrierungsnummer lautet: SO 20268

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO. Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich der Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten vorbehalten, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind, sowie bei Nichterfüllung der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 (8) EStG.

HINWEIS: Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen

einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung

zu bestätigen ist. Diese Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ist dem Fachbereich

Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung

nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu

widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig.

Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage

(Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Fachbereich

Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten

unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie

aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt

Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

Entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen

Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde eine Beschwerde einzubringen. Die

Beschreibeschwere ist gem. § 250 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch die

Einbringung einer Beschreibeschwere wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des

angefochtenen Bescheides nicht genehmigt.

Für den Vorstand:



Mag. Dagmar Binder